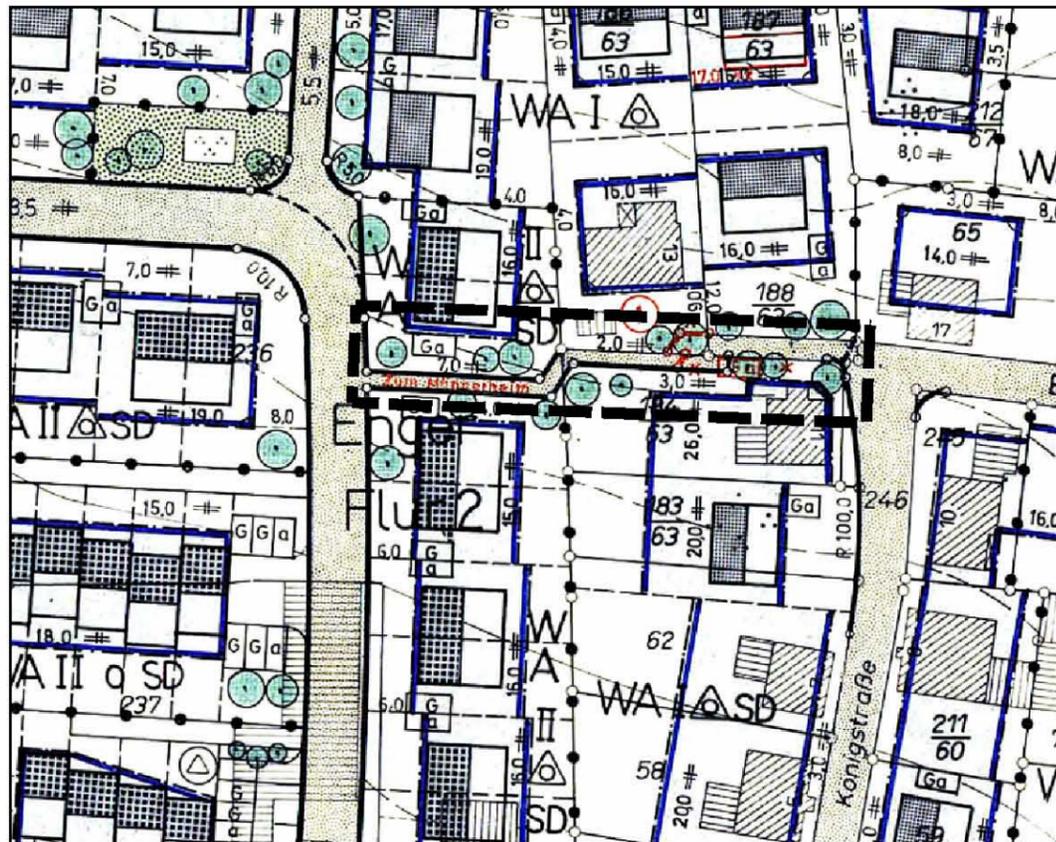


Satzungsfassung von 1980

4. vereinfachte Änderung



Ausschnitte



Norden

0 10 20 40m

Maßstab im Original 1 : 1000



Diese Planänderung ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Enger vom 20.02.2012 aufgestellt worden.

Enger, den 21.06.2012

(Rieke) (Kralemann)
Bürgermeister Ratsmitglied

Diese Planänderung ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) vom Rat der Stadt Enger am 26.06.2012 beschlossen worden.

Enger, den 27.06.2012

(Rieke) (Lohmann)
Bürgermeister Ratsmitglied

Das vereinfachte Änderungsverfahren wurde nach § 13 BauGB durchgeführt. Dieser Plan liegt ab 03.07.2012 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Enger, den 04.07.2012

(Rieke)
Bürgermeister

Begründung zur 4. vereinfachten Änderung

Der Rat der Stadt Enger hat in seiner Sitzung vom 20.02.2012 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 35 „An der Königstraße“ zu ändern:

Inhalt der Änderung ist die Aufhebung der Wegeverbindung zwischen der Königstraße im Süden und der Bodelschwingstraße im Norden.

Diese Wegeverbindung trägt im Bebauungsplan die Bezeichnung „Zum Männerheim“. Seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist es jedoch nicht möglich gewesen, den notwendigen Grunderwerb für die Anlage des Weges „Zum Männerheim“ in vollem Umfang zu tätigen. Lediglich die nördliche Teilfläche (Flurstück 473) konnte erworben werden.

Für diese Teilfläche gibt es nun einen privaten Kaufinteressenten.

Da sich die Wegeverbindung seit mehr als 30 Jahren nicht realisieren ließ und auch in absehbarer Zukunft aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht damit zu rechnen ist, dass die noch erforderlichen Flächen erworben werden können, steht der Aufgabe des Verbindungsweges aus planerischer Sicht nichts entgegen.

Das Änderungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Gem. § 13 (1) Ziffer 2 BauGB kann bei der Änderung des Bebauungsplanes von dem Regelverfahren zur Umweltprüfung abgesehen werden, da mit dem Inhalt der 4. Änderung der Umweltzustand des Änderungsbereiches, des Bebauungsplangebietes und benachbarter Gebiete nicht beeinflusst wird. Es wird daher auf eine Umweltprüfung mit einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen verzichtet.

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. vereinfachten Änderung gem. § 9 (7) BauGB
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- sonstige Verkehrsfläche (Fußweg)